



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1948

Ausgegeben am 15. November 1948

Nr. 4

**Inhalt:** Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1948. — Ordnung für den Urlaub der Geistlichen. — Bekanntmachung der Entschließung der Erweiterten Kirchenleitung zur Einführung des Diaconie-groschens in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. — Geschäftsordnung der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. — Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck. — Änderung der Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen. — Kollektenplan 1. Juli bis 30. September 1948. — Kollektenplan 1. Oktober bis 31. Dezember 1948. — Personalien. — Mitteilungen. — Beilage: „Drei Jahre diaconisches Werk der Kirche in Lübeck“.

## Kirchengesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1948 vom 5. April 1948.

Vom 21. Juli 1948

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck folgendes Gesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1948 vom 5. April 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

### § 1

Die Kirchensteuer (Artikel 2 § 1) wird für das Rechnungsjahr 1948 mit Wirkung vom 30. Juni 1948 auf 8 v. H. der staatlichen Einkommensteuer festgesetzt.

### § 2

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer (Artikel 2 § 2) beträgt 2,40 DM jährlich.

### § 3

Die Kirchensteuerbeträge (Artikel 2 § 3) sind nach oben aufzurunden und zwar  
bei täglicher Lohnzahlung auf volle Dpfg.,  
bei wöchentlicher Lohnzahlung auf volle 5 Dpfg.,  
bei monatlicher Lohnzahlung auf volle 10 Dpfg.

Lübeck, den 21. Juli 1948

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Bautke

Der Präses der Synode  
Senjen

**Ordnung**  
**für den Urlaub der Geistlichen.**  
**Vom 11. Juni 1948.**

Für den Urlaub der Geistlichen hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Die Geistlichen sind berechtigt, sich bis zu 4 Tagen ohne Einholung eines Urlaubs von ihrem Dienstort zu entfernen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 36 Stunden ist eine Anzeige bei der Kirchenleitung erforderlich. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Selbstbeurlaubung über 36 Stunden hinaus in der Regel für Reisen in Anspruch genommen wird, die unmittelbar oder mittelbar im Dienstinteresse liegen. Die Abwesenheit von mehr als 4 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

In allen Fällen muß die Vertretung nicht nur für Amtshandlungen, sondern auch für den Sprechstundendienst geregelt sein.

Auch bei kurzfristiger Abwesenheit vom Dienstort müssen die Geistlichen dafür Sorge tragen, daß über ihren Telefonanschluß jederzeit darüber Auskunft gegeben werden kann, wo sie sich befinden. Kann die Auskunftserteilung nicht gesichert werden, so muß der Geistliche vor seiner Abreise eine Nachricht über seinen Aufenthaltsort bei der Kirchenleitung hinterlassen.

Lübeck, den 11. Juni 1948

**Die Kirchenleitung**  
Pantke

**Bekanntmachung**

**der Entschließung der Erweiterten Kirchenleitung zur Einführung des Diaconiegroschens in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 8. Juli 1948.**

I.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck erklärt es als die kirchliche Pflicht jedes über 14 Jahre alten Gliedes der Kirche, für die Dauer der gegenwärtigen Notzeit allmonatlich den Diaconiegroschen von —,10 M zu entrichten.

II.

Der Ertrag des Diaconiegroschens ist ausschließlich für die Hilfeleistung an bedürftigen Volksgenossen sowie zur Aufrechterhaltung der diaconischen Werte der Kirche in den Gemeinden, im Evangelischen Hilfswerk und in der Inneren Mission bestimmt.

III.

Mit der Durchführung der aus diesem Beschluß sich ergebenden Maßnahmen wird der Evangelische Hilfswerk Lübeck im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden beauftragt.

Die vorstehende Entschließung der Erweiterten Kirchenleitung hat die Synode in ihrer Sitzung vom 21. Juli 1948 einstimmig genehmigt.

Lübeck, den 21. Juli 1948

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**  
Pantke

**Der Präses der Synode**  
Sensen

## Geschäftsordnung der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind. Sie hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen (Artikel 69 und 73 Absatz 1 R.B.).

Die Synode erarbeitet ihre Beschlüsse in brüderlicher Aussprache. Die Mitglieder der Synode üben ihr Amt aus als Beauftragte der Landeskirche.

Für ihre Arbeit hat die Synode sich in der Sitzung vom 21. Juli 1948 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### § 1

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präses, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand der Synode. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, bei Wiederwahl ist Ablehnung zulässig.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode (Artikel 74 R.B.).

### § 2

(1) Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

(2) Ist er verhindert, so tritt der Stellvertreter für ihn ein, und wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer. Der Schriftführer wird im Behinderungsfalle vom Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand verfügt über die der Synode bewilligten Mittel.

### § 3

(1) Der Präses beruft die Synode mindestens einmal im Jahr.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung für erforderlich erachtet oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode unter Angabe von Gründen dies beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge der Kirchenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen (Artikel 76 Absatz 3 R.B.).

(4) Der Präses bestimmt Ort und Zeit der Versammlung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

### § 4

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Von einer unbewiesenen Behinderung ist dem Präses vor der Sitzung schriftlich Kenntnis zu geben.

### § 5

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Synode festzustellen. Ist in der Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (Artikel 76 Absatz 6, 35 R.B.).

### § 6

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert (Artikel 76 Absatz 5 R.B.).

(2) Über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen der Synode oder eines ihrer Ausschüsse sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange die Synode diese Verpflichtung nicht aufgehoben hat.

## § 7

Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen (Artikel 7 Absatz 4 R.B.).

## § 8

(1) Über alle Anträge der Kirchenleitung ist in derselben Versammlung, in der sie gestellt werden, ein Beschluß zu fassen.

(2) Es steht der Synode frei, einen Antrag der Kirchenleitung zunächst einem Ausschuss zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Aussetzung der Beschlußfassung vorzunehmen.

## § 9

(1) Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuss, auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung kann jedes Mitglied bis zum Schluß der Beratung stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich dem Präses einzureichen. Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller nur in der Reihenfolge der angemeldete Redner das Wort.

## § 10

(1) Anträge, die die geschäftliche Behandlung betreffen, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung werden vom Präses sofort zur gesonderten Beratung gestellt.

(2) Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines ihrer Teile an einen Ausschuss gelangen mit der Vorlage selbst zur Verhandlung.

## § 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Beschlüsse der Synode anzuregen. Solche Anregungen sind dem Präses schriftlich anzureichen und von ihm dann zur Beratung und Beschlußfassung zu stellen, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

## § 12

(1) Niemand darf reden, ohne vorher vom Präses das Wort erhalten zu haben.

(2) Der Präses ist jederzeit berechtigt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so soll er den Vorzug abgeben.

## § 13

Den Mitgliedern wird das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt, denen aber die zur Geschäftsordnung reden wollen oder die eine gestellte Frage zu beantworten haben außerhalb dieser Reihenfolge.

## § 14

Der Präses ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen. Ist dies in einer Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Präses ohne Erörterung beschließen, dem Redner das Wort zu entziehen.

## § 15

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung hat der Präses das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen und notfalls einem Redner das Wort zu entziehen.

## § 16

(1) Die Beratung kann auf einen von mindestens fünf Mitgliedern zu unterstützenden Antrag von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

(2) Eine Besprechung des Antrages auf Schluß der Beratung erfolgt nicht. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch angemeldeten Redner vorgelesen. Nach geschlossener Beratung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

## § 17

(1) Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen werden vom Präses so gefaßt, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Beantragen zwei Mitglieder übereinstimmend eine von der des Präses abweichende Fragestellung, so entscheidet die Versammlung, welche Frage zur Abstimmung gebracht werden soll.

## § 18

(1) Über einen Antrag auf Verweigerung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß und auf Übergang zur Tagesordnung wird vorweg abgestimmt.

(2) Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses wird vor einem Antrag auf Verweigerung an einen Ausschuß und vor allem auf den Gegenstand eingehenden Anträgen zur Abstimmung gebracht.

## § 19

Abänderungsanträge sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen und war in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht. Betrifft jedoch ein Abänderungsantrag Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

## § 20

(1) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die mehrere Paragraphen enthalten, wird nach dem Schluß der allgemeinen Beratung zunächst über die zur Gesamtvorlage gestellten Anträge abgestimmt.

(2) Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen sie erhoben oder Anträge zu ihnen gestellt sind.

(3) Der Gesamtantrag wird sodann mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Teile zur Abstimmung gebracht.

## § 21

Bei Beschlussfassung über Kirchengesetze hat auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern eine zweite Lesung stattzufinden.

## § 22

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses (Artikel 76 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1 R.V.).

(2) Beschlüsse zur Änderung der Kirchenverfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (Artikel 99 Absatz 2 R.V.).

(3) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil (Artikel 76 Absatz 6, 35 Absatz 2 R.V.).

## § 23

(1) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Während der Abstimmung darf kein Mitglied sich entfernen oder hinzutreten.

(3) Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß vor dem Schluß der Beratung beantragt und dieser Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig. Der Aufruf geschieht durch den Schriftführer in alphabetischer Ordnung. Das aufgerufene Mitglied antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthalte mich“.

## § 24

(1) Die Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zurfur erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist unter den eiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präses zu ziehen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 2 R.V.).

(2) Für die Wahlen des Bischofs, des Seniors und des Oberkirchenrats gelten die Artikel 2, 65 und 89 Absatz 2 R.V.

## § 25

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Synode wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 3 R.B.).

(2) Die Namen der nicht anwesenden Mitglieder sind aufzuführen.

## § 26

(1) Die Synode wählt nach jeder Vorstandswahl aus ihrer Mitte sechs Mitglieder, die mit dem Vorstand zusammen den Ständigen Ausschuss bilden. Die Zahl der Pastoren soll insgesamt nicht mehr als vier betragen (Artikel 76 R.B.).

(2) Der Ständige Ausschuss tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu der Sitzung des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden (Artikel 79 Absatz 3 R.B.).

## § 27

Die Zahl der sonst in einen Ausschuss zu wählenden Mitglieder beschließt die Synode auf Vorschlag des Präses.

## § 28

Der Vorstand bringt für jeden Ausschuss Mitglieder der Synode in Vorschlag. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied in Vorschlag bringen.

## § 29

Scheidet aus einem Ausschuss ein Mitglied aus, so kann der Präses bis zur Ersatzwahl durch die Synode einen Stellvertreter berufen.

## § 30

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes ist jeder in einen Ausschuss Gewählte verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

## § 31

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an Ausschusssitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

## § 32

(1) Jeder Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss und für Ausschüsse, für die die Synode etwas anderes beschließt.

## § 33

Eingaben an die Synode können nur dadurch zur Beratung gebracht werden, daß ein Mitglied der Synode einen Antrag damit verbindet.

## § 34

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zweiten Lesung, die in einer neuordnungsmäßig einzuberufenden Sitzung stattfinden muß.

### Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck.

Kirchenleitung und Synode haben als Kirchengesetz die folgende Ordnung für das Evangelische Hilfswerk beschlossen. Diese Ordnung tritt an die Stelle der Ordnung vom 21. März 1947 — Kirchliches Amtsblatt Seite 7 —.

#### Das Evangelische Hilfswerk.

##### Artikel 1

(1) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland ist eine Einrichtung der Kirche zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages.

(2) Im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist das Hilfswerk eine Einrichtung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck unbeschadet der Tatsache, daß an ihm auch die Reformierte Gemeinde und die evangelischen Freikirchen in Lübeck beteiligt sind.

##### Artikel 2

Das Hilfswerk arbeitet nach den im Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland bestehenden Ordnungen und Richtlinien. Sein Dienst umfaßt, soweit erforderlich, alle Gebiete der allgemeinen Nothilfe und des kirchlichen Wiederaufbaues.

##### Artikel 3

Das Hilfswerk verrichtet seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Lübecker Verband für Innere Mission. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen; dabei gilt der Grundsatz, daß die Schaffung von Dauereinrichtungen, insbesondere die Gründung und Übernahme von Heimen, Sache der Inneren Mission ist.

##### Artikel 4

Das Hilfswerk arbeitet mit den anderen Hilfsorganisationen und den öffentlichen Wohlfahrtsbehörden zusammen, soweit dies mit seinem besonderen kirchlichen Auftrag und Charakter vereinbar ist.

##### Artikel 5

Das Hilfswerk führt den ihm aufgetragenen Dienst durch das Hauptbüro und die Gemeindefilialwerke aus.

#### Die Leitung des Hilfswerks.

##### Artikel 6

(1) Die Leitung des Hilfswerks liegt bei der Kirchenleitung, die sie durch einen von ihr bestellten Bevollmächtigten ausübt. Dieser ist der Kirchenleitung verantwortlich.

(2) Der Bevollmächtigte ist Mitglied des Wiederaufbau-Ausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland und vertritt das Hilfswerk nach außen.

##### Artikel 7

(1) Dem Bevollmächtigten steht zu seiner Beratung ein Beirat zur Seite, der in grundsätzlich wichtigen Angelegenheiten zu hören ist.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) der Hauptgeschäftsführer;
- b) zehn Mitglieder, die von der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt werden; von diesen werden sieben durch die Kirchenleitung berufen und drei durch die Synode gewählt;
- c) ein Mitglied, das von der Reformierten Gemeinde in Lübeck entsandt wird;
- d) ein Mitglied, das gemeinsam von den am Hilfswerk beteiligten Freikirchen in Lübeck entsandt wird.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bevollmächtigte.

(4) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält oder mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.

#### Artikel 8

Die Kirchenleitung beruft den Hauptgeschäftsführer. Dieser ist Leiter des Hauptbüros und dem Bevollmächtigten verantwortlich.

#### Artikel 9

(1) Die Mitarbeiter des Hauptbüros werden von dem Bevollmächtigten auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers angestellt und entlassen.

(2) Ihre Besoldung erfolgt aus Mitteln des Hilfswerks im Rahmen des Haushaltsplans.

### Die Gemeindehilfswerke.

#### Artikel 10

In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindehilfswerk errichtet. Es stellt die Einheit Kräfte der christlichen Liebestätigkeit im Raum der Gemeinde dar zur Erfüllung des konfessionellen Auftrages der Kirche.

#### Artikel 11

Der Kirchenvorstand hat für die Einrichtung und die geordnete Verwaltung des Gemeindehilfswerks zu sorgen. Er soll sich über die Maßnahmen und die Arbeiten des Gemeindehilfswerks unterrichten.

#### Artikel 12

Im Gemeindehilfswerk wirken die Amtsträger der Kirchengemeinde mit.

#### Artikel 13

(1) Über die Gestaltung und die Durchführung des Gemeindehilfswerks berät und beschließt der Hauptausschuß.

(2) Dem Hauptausschuß gehören an:

- a) die am Gemeindehilfswerk beteiligten Amtsträger;
- b) Vertreter des Kirchenvorstandes;
- c) Vertreter der Frauenhilfe, des Männerwerks, der Gemeindejugend, der kirchlichen Gemeindehilfe, des Gemeindefriedensgartens und anderer Arbeitszweige der Kirchengemeinde.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch den Kirchenvorstand berufen.

(4) Jeweiliger Sonderregelung bleibt überlassen, ob auch die innerhalb der Gemeinde liegenden Abteilungen der Inneren Mission im Gemeindehilfswerk mitarbeiten und im Hauptausschuß vertreten sein sollen.

#### Artikel 14

(1) Leiter des Gemeindehilfswerks ist ein Pastor der Gemeinde als Gemeindebetreuer. Er wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten bestellt. Er führt den Vorsitz im Hauptausschuß.

(2) In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann in besonders gelagerten Fällen auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Bevollmächtigten das Gemeindehilfswerk in selbständige Bezirksamteilungen gegliedert werden. Jede Abteilung wird dem Bezirksgeistlichen geleitet.

#### Artikel 15

(1) In größeren Gemeinden wird ein hauptamtlicher Gemeindebetreuer eingesetzt. Wenn es die Umstände erfordern, kann das Amt des Gemeindebetreuers auch nebenamtlich versehen werden. Seine Aufgaben können jedoch nicht vom Gemeindebeauftragten oder von dem Leiter einer Bezirksamteilung des Gemeindehilfswerks wahrgenommen werden.



Beilage

zu

**Drei Jahre  
diakonisches Werk  
der Kirche in Lübeck**



**Bericht von Präses Jensen  
auf der Hundertjahrfeier der Inneren Mission  
am 26. September 1948**

„Es tut eins not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: Die Arbeit der Inneren Mission ist mein, — daß sie ein großes Siegel auf die Summe dieser Arbeit setz: Die Liebe gehört mir wie der Glaube.“

S. S. Wichern

Als Wichern vor 100 Jahren den prophetischen Beckruf in die evangelische Christenheit Deutschlands hineinrief, da wurde dieser auch in der Freien und Hansestadt Lübeck gehört und aufgenommen. Es wäre eine schöne Aufgabe, der Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in Lübeck im einzelnen nachzugehen und die fruchtbaren Wirkungen aufzuzeigen, die auch in unserer Stadt durch Wicherns Wort und Werk hervorgerufen wurden. Das kann aber nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, der unseren Blick auf Gegenwart und jüngste Vergangenheit richten soll. Nur kurz sei auf die Stufen hingewiesen, in denen sich das Werk der Inneren Mission in Lübeck bis 1945 aufbaute, damit wir um so deutlicher sehen, welche Bedeutung das seitdem Gewordene hat.

Zunächst ist rundheraus zu sagen: Bis zum ersten Weltkrieg hat es in Lübeck eine Innere Mission im eigentlichen Sinn nicht gegeben. Nicht die Kirche als solche war es oder einzelne ihrer Gemeinden und Gemeinschaften, die hier die Werke der Hilfe entstehen ließen, sondern der Impuls christlicher Verantwortung für den notleidenden Nächsten verband sich aufs engste mit der hier noch sehr lebendigen Kraft bürgerlichen Gemeinnsinns, der sich in der 1789 gegründeten „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ ein bis in die Gegenwart wirksames Instrument geschaffen hatte. So entstanden das „Rettungshaus“ Wakenitzhof, das Kinderhospital, die „Herberge zur Heimat“ und das Seemannsheim, die Kinderhorte, der Evangelische Krankenpflegeverein und der „Verein zur Fürsorge für Geisteschwache“ entweder als Institute der Gemeinnützigen Gesellschaft oder bei den größeren Unternehmungen als Vereine mit unabhängigen Vorständen, in welchen freilich oft Pastoren maßgebend mitarbeiteten. Einige dieser Einrichtungen gingen im Laufe der Zeit in städtische Verwaltung und Besitz über, andere traten nur zögernd in ein engeres Verhältnis zur kirchlich geordneten Liebestätigkeit. Als die Not der ersten Nachkriegszeit einen engeren Zusammenschluß der einzelnen Vereine und Einrichtungen erforderlich machte, vermied man noch 1921 ausdrücklich den Namen „Innere Mission“ und nannte sich „Landesverband für evangelische Wohlfahrtspflege“. Erst bei der letzten Satzungsänderung 1938 erhielt dieser den Namen „Lübeker Verband für Innere Mission“, weil inzwischen eine kräftige Verbindung zum eigentlichen Werk und Willen der Inneren Mission auch in Lübeck gewonnen war.

Ohne Frage ergab sich gerade aus diesem Gang der Dinge die ungünstige Lage, in der nun die Innere Mission in Lübeck den Kampf mit dem nationalsozialistischen Staat und dem deutschchristlichen Kirchenregiment zu führen hatte. Innere Mission war hier eben nicht von altersher Sache der Kirche, Sache der Gemeinde. Es waren im Grunde nur sehr kleine Kreise, die sich für den Fortbestand der Inneren Mission einsetzten. Um so mehr ist es als Gabe der göttlichen Barmherzigkeit anzusehen, wenn es trotzdem mit viel Mühe und Sorge gelungen ist, die Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission die 12 Jahre hindurch als solche festzuhalten oder sie — bis auf die Kinderhorte — bald nach Kriegesluß wiederzugewinnen. Sonstige Kriegsverluste hat die Lübecker Innere Mission auch nicht zu tragen gehabt. Verloren oder doch in der Entfaltung gehindert war aber die zwischen 1928 und 1933 verheißungsvoll vorgeschrittene Sammlung und Gestaltung einer arbeitsfreudigen und sachkundigen Gemeinschaft von Laienhelfern und Mitarbeitern in den verschiedenen Zweigen der Jugendhilfe und Fürsorgetätigkeit.

In dieser Lage nun standen wir 1945 den unübersehbaren Aufgaben gegenüber, die den Zusammenbruch und die schrecklichen Folgen des verlorenen Krieges der Kirche ihrem Liebeswerk vor die Füße gelegt waren. Unsere Arbeit gewann einen neuen An in dem entschlossenen Willen, auf jede mögliche Weise der Flüchtlingsnot in unserer entgegentreten. Lübeck war ja von Ostflüchtlingsen geradezu überschwemmt. In Häusern der Stadt, zum Teil in düstigen Notquartieren lebten sie, in primitiven Baracken und lichtlosen Bunkern. Für Essen und Trinken und Unterkunft suchte, soweit möglich Stadtverwaltung und das Rote Kreuz zu sorgen; für alles, was sonst noch fehlte, wollten wir einzutreten versuchen. So begründeten wir Anfang August 1945 den „Kirchlichen Dienst an Flüchtlingen und Heimatlosen“. Drei Pastoren, vier Diakonissen und eine freie Helferin wurden sogleich hauptamtlich in diesen Dienst eingesetzt. Planmäßig wurde über die ganze Stadt hin gearbeitet und ein Netz von Betreuungsstellen errichtet. wurde verteilt, was an Kleidung und Hausrat in den Gemeinden und später auch von privaten Freunden gespendet wurde. In jedem Bunker und in jedem größeren Lager wurden regelmäßig Gottesdienste, Andachten und Kinderstunden gehalten. Mütter und Jugendliche wurden besonders gesammelt. Dem inneren und äußeren Menschen zugleich suchten wir zu helfen. Es blieb unser ständiges Bemühen, diesen Dienst mit größter Beweglichkeit dauernden Veränderungen in der Belegung der Bunker und Lager anzupassen. Es wurden seit 1946 in den großen Lagern Flender und Gothmund und im Stadtrand Eichholz die drei Barackenkirchen errichtet, die mit Kirchensaal, Jugend- und Konfirmandenraum und Kindergarten Mittelpunkte der kirchlichen und sozialen Arbeit inmitten der Flüchtlingscharen geworden sind. Einen gewissen organisatorischen Abschluß haben diese Bemühungen um die seelsorgerliche Betreuung der Vertriebenen in der Bildung der „Lagergemeinschaften“ gefunden, die seit Jahresfrist mit rund 5300 Gemeindegliedern als selbständige Gemeinde unserer Landeskirche zugehört.

Wir haben damit eine Linie des 1945 geschehenen Neuanfanges schon bis in dieses verfolgt; es muß nun aber auf die grundlegende Veränderung und Erweiterung des kirchlichen Wertes unserer Kirche hingewiesen werden, wie sie 1945 durch die Begründung des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland bewirkt worden ist. In dem kirchlichen Rat am 17. September 1945 den Vorsitzenden des Lübecker Verbandes für Innere Mission mit der Verantwortung für das Evangelische Hilfswerk betraute, gab er den Willen zu kennen, Innere Mission und Hilfswerk auf dem Boden unserer Kirche als engverbundene einheitlich ausgerichtete Werte arbeiten zu lassen, wie es in diesen drei Jahren denn kräftig und fruchtbar geschehen ist. Während das Hilfswerk sich der Not unserer Zeit in ganzen Breite entgegenzustellen sucht und sein Schwergewicht besonders in den Gemeinden hat, bleibt neben aller vorwiegend seelsorgerlichen und volksmissionarischen Arbeit Schaffung von Dauereinrichtungen, besonders die Gründung und Übernahme von Heimen bei uns Sache der Inneren Mission, — eine klare Arbeitsteilung, die sich aufs Beste bewährt.

Denn es ist doch wohl keine Frage, daß durch die Begründung des Hilfswerkes das kirchliche Wert der Evangelischen Kirche in Deutschland in einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung eingetreten ist. Wir teilen nicht die manchmal vertretene Meinung, als sei alles, was das Hilfswerk zu schaffen und zu leisten unternahm, in den Organisationen der Inneren Mission schon ohnehin vorhanden gewesen. Im größten Teil des evangelischen Deutschlands, und auch in Lübeck, war das sicher nicht der Fall. Daß die Innere Mission in ihrem Kern große Laienbewegung sein sollte zur Verwirklichung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen im Dienst der rettenden Liebe, — dieser große Gedanke Wickers ist während des letzten Jahrzehnderts in der evangelischen Christenheit aufs Ganze gesehen nicht Wirklichkeit geworden. Dies aber wird nun entschlossen in der Arbeit des Hilfswerkes angestrebt. Es geht ja nicht wie die Innere Mission eine Sache freier Vereinigungen, sondern die verantwortliche Aufgabe der ganzen Kirche in allen ihren Gemeinden und Amtsträgern und setzt sich in der Verlebendigung der Gemeinden zum Dienst und durch den Dienst der tätigen Liebe zum

Diese Zielsetzung bestimmt entscheidend auch die Arbeitsform des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck. Von Anfang an war es unser besonderes Anliegen, neben dem Aufbau in mehreren Abteilungen gegliederten leistungsfähigen Hauptbüros die Entwicklung und Gestaltung der Gemeindehilfswerke kräftig voranzutreiben. Das Gemeindehilfswerk wird wesentlich getragen und durchgeführt nicht durch den Pastor oder den festangestellte Gemeindegliedbetreuer, so wichtig auch ihr Dienst ist, sondern durch eine tätige Helferin

in welcher sich — um mit Wichern zu sprechen — „die lebendigen und lebenswirkenden Glieder der Gemeinde in neuer, wahrhaft evangelischer Weise um das Amt vereinigen“. Heute stehen in den 16 Lübeckischen Gemeinden etwa 880 Helfer, Bezirksmütter oder Kirchpfleger in der Arbeit des Hilfswerks. Wir hoffen, daß damit ein wichtiger Beitrag geleistet wird zur Erneuerung des kirchlichen Diakonats.

Eine gegen früher völlig neue Aufgabe des Hilfswerks besteht ja darin, die seit Anfang 1946 in wechselnden Mengen eingehenden Auslands Spenden an Kleidung, Lebensmitteln und Hausrat sachgemäß und sorgfältig an die Bedürftigsten zu verteilen. Gerade hierin liegt das Schwergewicht vor allem in den Gemeinden, denn nur die Gemeinde ist in der Lage; gegenüber der Masse von Elenden und Hilfsbedürftigen die persönlichen Formen der Hilfeleistung von Mensch zu Mensch zu entwickeln und die Arbeit der Kirche vor einem seelenlosen, bürokratischen Betrieb zu bewahren. Wohl sind beträchtliche Mengen solcher Auslands Spenden durch unsere Hände gegangen, und wir haben vielen aus bitterstem Mangel helfen können, und doch wollten uns im Blick auf das nie gekannte Ausmaß der Not manchmal alle Anstrengungen als nutzlos und vergeblich erscheinen, weil wir ja aus Mangel an Mitteln in vielen Fällen gar nicht oder nur unzureichend helfen konnten. Dennoch haben wir doch wohl einen mitwirkenden Beitrag zur Vinderung des schlimmsten Elends leisten dürfen dank der immer wieder eingetroffenen Spenden aus Schweden und Amerika und durch die 1946 von der Militärregierung über die „Notgemeinschaft Schleswig-Holstein“ uns zur Verfügung gestellten Kleidungs mengen. Insgesamt wurden seit 1946 durch das Evangelische Hilfswerk Lübeck 79 960 Kleidungsstücke, und zwar fast ausschließlich an Flüchtlinge und Heimkehrer, verteilt. Im gleichen Zeitraum konnten 6573 Zentner Fische und Gemüse sowie 1046 Zentner Mehl, Nährmittel, Konserven, Fette und andere Lebensmittel aus ausländischen Lieferungen zur Bekämpfung der Hungersnot von uns eingesetzt werden. Ein großer Teil davon kam den Pflieglingen in den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission wie auch in den städtischen Fürsorge-Einrichtungen zugute. Auch die Verpflegung der ortsfremden Reisenden und Wanderer durch die Bahnhofsmmission und die Speisungen in unseren Kindergärten wurden daraus mitgetragen. Die Gemeinschaft der Christenheit über alle nationalen Grenzen hinweg findet in allen diesen Gaben einen berechneten Ausdruck. Mit besonderer Dankbarkeit gedenken wir dabei des großzügigen Liebeswerks der Mennoniten-Gemeinden Nordamerikas, die auch in Lübeck in schwersten Notzeiten mehrere große Kinder- und Altersspeisungen und eine intensive Fürsorge für die Jugend „Im Namen Christi“ durchführten. Es war uns eine Freude, sie darin mit Rat und Tat unterstützen zu können.

Trotzdem ist das Hilfswerk doch nicht nur als Organisation zur Verteilung ausländischer Liebesgaben anzusehen. Immer war es unser Bestreben, die Bereitschaft zu helfen und zu geben, in unserem eigenen Volke aufzurufen und immer neue Wege zur Hilfeleistung aus eigener Kraft zu finden. Wenn es auch nach der erfolgreichen ersten Sammlung von Kleidung und Hausrat im Winter 1945/46 nicht mehr möglich war, solche Sammlungen in Großen durchzuführen, so haben wir doch nie aufgehört, in den Gemeinden derartige Gaber zu erbitten und sie an Bedürftige weiterzugeben. Mit Dank dürfen wir auch auf die hohen Ergebnisse unserer Geldsammlungen hinweisen, die wir zumeist zusammen mit der katholischen Caritas hielten und die einen Gesamtertrag von 961 005,23 RM erbrachten. \*) Wir wollen diesen Betrag nicht gering veranschlagen, weil es „nur“ Reichsmark sind, sondern wollen sehen, da es sich überwiegend um kleinere Einzelbeträge handelte, wieviel wirklich Opfer, aber auch wieviel Mühe und Fleiß von seiten der einsammelnden Helfer sich in diese Zahl ausdrückt. Wenn manchmal viel Kritik an unserer Arbeit geübt wird, dürfen wir in den Ergebnis der Sammlungen, deren letzte noch mehr erbrachte als die früheren, doch wohl einen Beweis des Vertrauens sehen, das von einem großen Teil der Bewohner Lübeck unserer Arbeit unverändert entgegengebracht wurde. Wir haben die Zuversicht, daß die auch nach der Währungsreform so bleibt. Der Verlust nahezu aller Barmittel zwang die Landeskirche, um das diakonische Werk aufrechtzuerhalten, zur Einführung des „Diatonie großens“, der eine regelmäßige monatliche Abgabe aller Kirchenglieder für das diakonische Werk der Kirche darstellt. In den beiden ersten Monaten sind auf diesem Wege bereit 16 330,— DM zusammengekommen. Wenn der Opferwille des Kirchenvolkes lebendig bleibt, braucht uns um die Zukunft unseres Dienstes nicht zu bangen.

Die uns anvertrauten Geldmittel gaben uns in den 3 letzten Jahren die Möglichkeit die Fürsorgearbeit unter den Hilfsbedürftigen auf mancherlei Weise auszubauen. D

besondere Verpflichtung unserer Arbeit ist ja durch die Lage Lübeds als Grenzstadt an Zonengrenze bestimmt. Das hat jahrelang einen starken Zustrom von illegalen Grengängern bewirkt, denen wir doch unsere Hilfe nicht entziehen durften, so schwierig auch i damit gestellte soziale Problem als Ganzes ist. Um eine Ausnutzung unserer Hilfsbereitsch durch asoziale Elemente zu verhindern, haben wir unsere Fürsorge für alle Ortsfremden u Obdachlose bei der Bahnhofsmission konzentriert, die wir seit Herbst 1945 wieder in Hant haben. In Lübed als Grenzstadt finden sich vor allem auch viele Heimkehrer zusamm In den besonderen Heimkehrer-Krankenhäusern, den Sammelbetten erschütternden menslichen Elends, haben wir darum in Weiterführung unserer jahrelangen Mitarbeit in i Krankenhäuser-Seelsorge eine wichtige sowohl seelsorgerliche als auch fürsorgliche u treuungsarbeit aufgenommen. Diese nimmt unsere geringen Hilfsmittel um so stärker Anspruch, als es sich da größtenteils um Männer und Frauen handelt, die nach den heutig engen Bestimmungen nicht eigentlich nach Lübed gehören und also von uns „zusätzli versorgt werden müssen.

Ganz besonders lag uns stets die Not unserer Jugend am Herzen. Ihr entgegenzuwirke sind neun Kindergärten in verschiedenen Stadtteilen und in Flüchtlingslagern neu eröffnet u mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen versehen worden. Sie werden jetzt tagl von etwa 700 Kindern besucht. Die „Kinderarche Gothmund“, ein Kinderheim mit Plätzen, besonders zur Aufnahme von Vollwaisen bestimmt, hat seine schöne und sege reiche Arbeit Weihnachten 1946 beginnen können. In einer planvollen Erholungsfürsor wurden insgesamt 963 gesundheitlich gefährdete Kinder auf Grund ärztlicher Auswahl i vier- bis zwölfwöchigen Kuren in Heime an der Ostsee und Nordsee verschickt und ihnen dan eine entscheidende gesundheitliche Hilfe vermittelt. Auch die Erholungsfürsorge an E wachsenden haben wir, soweit es möglich war, aufgenommen, besonders seit uns dafür Zusammenarbeit mit den Hilfswerken Schleswig-Holstein und Hamburg das Schloß Trem büttel zur Verfügung stand. 160 Erwachsene wurden von uns bisher verschickt. Ungefähr sind allein für die Erholungsfürsorge in diesen Jahren 200 420,11 RM aufgewandt worde

Vor allem wichtig war uns immer die persönliche Beratung und Betreuung des einzelne Hilfsbedürftigen. Während in den Gemeinden hierfür die Gemeindeglieder und die o Zahl jetzt fast verdoppelten Gemeindegewertern sowie der Helferkreis tätig sind, wurden i Hauptbüro eine Reihe von Spezialberatungsfunden eingerichtet. Durch die Beratung i Rechts- und Vermögensangelegenheiten, die Erziehungsberatung, die Beratung der Zude rranken und der Auswanderer und insbesondere durch die Beratung der Heimkehrer und de Angehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten hat im Laufe der Jahre vielen ei wesentlicher Beistand gewährt werden können. Nur durch eine größere Zahl hauptamtliche und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den jeweiligen Erfordernisse entsprechend eingesetzt wurden, ließen sich diese fürsorglichen Arbeiten ermöglichen. Eine weiteren Dienst an den Hilfsbedürftigen haben wir durch die Ausgabe der privaten Liebes gabenpakete aus dem Ausland geleistet, von denen insgesamt 10 668 durch unsere Hände ge gangen sind. Daß es aber durch die geschilberten Maßnahmen gelang, wirklich Zehntausende eine mehr oder weniger fühlbare Hilfe zu leisten, beruht letztlich auf dem unauffällige Dienst, der durch die Mitarbeiter der Inneren Mission und des Hilfswerks in den Geschäfte stellen, im Hauptlager, in den Nähstuben und in der Expedition und Lagerei jahrelang ge leistet worden ist. Wir freuen uns, von unermüdblichem Eifer und großer Treue und einer festen Zusammenhalt im Kreis unserer Mitarbeiter berichten zu können.

Hier sei noch ein Wort gesagt über den jüngsten, erst in diesem Sommer begonnene Zweig unseres diatonischen Dienstes: Die Mütterhilfe der Inneren Mission. Den Anregunge des Central-Ausschusses und den ausdrücklichen Wünschen der Lübeder Ärzteschaft folgend ist insbesondere aus den Reihen der Evangelischen Frauenhilfen in jedem Seelsorgebezit eine erfahrene Frau als Mütterhelferin eingesetzt worden, die sich der werdenden Mütter ihrer Gemeinde schweherlich in seelsorgerlicher Verantwortung und, soweit möglich, i praktischer Hilfeleistung annehmen soll. Die 30 Mütterhelferinnen sind auch mit tätig bei de Ausgabe und dem Verleih der Säuglingswäsche durch die Gemeindefilialwerke, die au diesem Gebiet ja schon von Anfang an das Bestmögliche zu tun versucht haben. Wir hoffen daß unsere Mütterhilfe je länger je mehr vielen von Sorgen und Ängsten bedrängten Müttern wirkliche Hilfe bringen wird.

Neben allen diesen neuen Zweigen der diakonischen Arbeit aber ging nun still und gleichmäßig der Dienst weiter, der in den Anstalten der Inneren Mission bei uns zum Teil seit Jahrzehnten getan wird. Auch unsere Häuser stellten sich auf die gegenwärtige Notlage ein durch äußerste Steigerung der Belegungsmöglichkeiten und Anpassung an mancherlei neue und besondere Erfordernisse. Sie sind dabei doch wirkliche Heime geblieben, wo die Geistesgeschwachen, wo die Alten, wo heimatlose oder gefährdete jugendliche Zuflucht und Betreuung finden. Wie haben wir gesorgt und gekämpft, als unserer größten Anstalt, dem „Erziehungs- und Pflegeheim Vorwerk“ im Frühjahr 1946 die Beschlagnahme und Räumung drohte. — Wie haben wir, nachdem Gottes Güte die Gefahr abgewandt hatte, gerade vor zwei Jahren höchlich unser Dankfest beim „sonnenroten Haus“ gefeiert! Eine besondere Freude ist es uns, daß unser Seemannsheim nach manchen und großen Schwierigkeiten in diesem Jahr wieder anfangen konnte, seinem ursprünglichen Zweck zu dienen.

Es sei nun noch der Zusammenarbeit gedacht, in der das diakonische Werk der Kirche mit den übrigen Wohlfahrtsverbänden Lübecks und mit den staatlichen Behörden und Ämtern der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge steht. Im Selbsthilfeausschuß Lübeck, der zugleich der Kreisaußschuß der Rotgemeinschaft Schleswig-Holstein ist, hat diese Zusammenarbeit einen fruchtbaren Ausdruck gefunden. Da der Bevollmächtigte des Evangelischen Hilfswerks zum Geschäftsführer des Selbsthilfeausschusses bestimmt worden ist, fühlt das Evangelische Hilfswerk Lübeck sich dieser Arbeit besonders verpflichtet. Die augenblickliche Krisis in einem befreundeten Wohlfahrtsverband unserer Stadt macht allerdings deutlich, daß aus solcher Arbeitsgemeinschaft auch Belastungen erwachen können; denn das immer wachse Mißtrauen mancher Mitbürger meint, auch den an den Vorkommnissen ganz unbeteiligten anderen Wohlfahrtsverbänden entsprechende Vorwürfe machen zu dürfen. Jede Organisation aber trägt, da sie in ihrer Arbeit völlig selbständig ist, auch allein die Verantwortung für ihre innere Ordnung und ihr Handeln. Aufgabe der Kirchenleitung und des Rates ist es, sich von dem einwandfreien Stand der Dinge im Evangelischen Hilfswerk Lübeck laufend zu überzeugen. —

Wir hoffen, mit diesem Bericht gezeigt zu haben, daß in den drei seit dem Zusammenbruch verfloßenen Jahren viel gearbeitet worden ist. Wir sagen aber alles, was berichtet wurde, nicht in irgendeiner Selbstzufriedenheit oder Überheblichkeit. Zu deutlich steht uns vor Augen, daß alle unsere Arbeit gerade im Dienst der helfenden Liebe Stückwerk ist und bei allem guten Willen doch beschattet bleibt von viel Versagen und vielen Veräumnissen, entsetzt ist von Selbstsucht, Ehrgeiz und Mangel an Liebe und Verständnis für den leidenden Nächsten. Jeder Rückblick auf die Arbeit, die wir getan haben, treibt zuletzt in die Knie und damit in das Gebet. Immer wieder bitten wir unseren Gott, Er wolle unser geringes und unzulängliches Tun annehmen und durch Seine Barmherzigkeit in Segen verwandeln für viele.

Wissen wir nicht am Ende noch etwas sagen von den Aufgaben und Plänen, die vor uns stehen? Da aber kämen wir ins Grenzenlose, denn die Aufgaben liegen nahezu in allen Zweigen unseres Dienstes, wenn sie uns auch ganz besonders im Blick auf die Alten und Pflegebedürftigen und auf die heimatlose und gefährdete Jugend bewegen. Wir haben weiterhin wach und bereit zu sein, jede sich bietende Gelegenheit und alle uns zuteil werdenden Mittel zum sinnvollen und planmäßigen Ausbau des uns befohlenen Werkes zu verwenden. Einen Stillstand darf es nicht geben. Der alte Vater Bodelschwingh sagte öfter in prophetischer Urruhe: „Nur nicht so langsam — sie sterben sonst drüber!“

Dem Herrn aber, der als der große Barmherzige Samariter der verlorenen Welt Seine Gemeinde zum Dienst der helfenden Liebe berufen hat — Ihm befehlen wir unser Werk wie es heute und morgen getan werden muß. Er wolle Seine Kraft in uns Schwachen mächtig sein lassen!

<sup>b)</sup> Anmerkung: Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichts, einen Kassenbericht zu ertatten; es wird jedoch für viele von Interesse sein zu wissen, daß von der oben angegebenen Summe 83 599,62 RM an die Caritas, Reformierte Gemeinde und das Zentralbüro des Evangelischen Hilfswerks als Sammlungsanteile überwiesen wurden. 363 262,05 RM gingen an die Gemeinden zur Weitergabe an Hilfsbedürftige, 175 861,75 RM wurden in Form von Zuwendungen und Beihilfen an Einzelpersonen und Fürsorgeeinrichtungen ausgegeben. Die Ausgaben für Erholungsfürsorge stehen an anderer Stelle.

С. С. Магден, Билед

ДГ 133 2418 450 10/48 С XI/50

(2) Die Einstellung und Entlassung des Gemeindebetreuers erfolgt durch den Bevollmächtigten auf Vorschlag des Gemeindebeauftragten und im Einverständnis mit dem Hauptgeschäftsführer.

#### Artikel 16

(1) Der Gemeindebetreuer hat für die umfassende und sorgfältige Betreuung der Hilfsbedürftigen und für die geordnete und sachgemäße Verwaltung des Gemeindehilfswerks zu sorgen.

(2) Zum Aufgabenkreis des Gemeindebetreuers gehören insbesondere:

- die Verteilung der Spenden;
- die Durchführung der Sammlungen;
- die Kassen- und Karteiführung;
- die Lagerverwaltung;
- die Verbindung mit dem Hauptbüro;
- die Statistik.

(3) Vereinbarungen über die Erledigung dieser Arbeiten durch andere Personen, insbesondere in den Bezirksabteilungen, sind von dem Gemeindebeauftragten und dem Hauptgeschäftsführer zu genehmigen.

(4) Der Gemeindebetreuer ist dem Gemeindebeauftragten und dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich.

#### Artikel 17

In jedem Gemeindehilfswerk ist für die persönliche Betreuung der Hilfsbedürftigen, besonders durch Hausbesuche, eine Helferschaft tätig. Die Helferschaft soll auch bei der Durchführung von Sammlungen und Verteilungen mitwirken.

#### Artikel 18

(1) In jedem Gemeindehilfswerk ist durch den Hauptausschuß ein Verteilungsausschuß aus wenigen verantwortlichen Personen zu bilden, der über die Verteilung aller Geld- und Sachspenden zu entscheiden hat. In Gemeindehilfswerken mit mehreren Bezirksabteilungen ist für jede Abteilung ein Verteilungsausschuß einzusetzen.

(2) In eiligen oder besonderen Fällen hat der Gemeindebeauftragte oder der Leiter der Bezirksabteilung gemeinsam mit dem Gemeindebetreuer die Entscheidung über die Zuweisung von Geld- und Sachspenden zu treffen.

#### Artikel 19

(1) Die vom Bevollmächtigten oder vom Hauptgeschäftsführer erlassenen Richtlinien und Anweisungen für die Verwaltung des Gemeindehilfswerks und die Verteilung der Liebesgaben sind verbindlich.

(2) Über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Hauptausschusses und des Verteilungsausschusses ist dem Hauptgeschäftsführer zu berichten.

(3) Der Bevollmächtigte und der Hauptgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Verteilungsausschusses teilzunehmen.

### Die Finanz- und Spendenverwaltung des Hilfswerks.

#### Artikel 20

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Hilfswerks sind für ein Jahr auf einen Haushaltsplan zu bringen, der dem Beirat vorzulegen und von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

(2) Das Hilfswerk beteiligt sich an der Aufbringung der für das Gesamtwerk erforderlichen Mittel.



(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(4) Die Rechnungsführung des Hilfswerks unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

(5) Die Jahresrechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode überprüft; die Synode erteilt die Entlastung.

#### Artikel 21

Das Vermögen des Hilfswerks ist ein Sondervermögen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, sozialen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Lübeck, den 6. August 1948

Lübeck, den 19. Juli 1948

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Pautke

Der Präses der Synode  
Jensen

#### Änderung

der Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen vom 7. März 1947.

Vom 3. September 1948.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen vom 7. März 1947 in Abschnitt II wie folgt zu ändern:

Bei Taufen und Trauungen zu besonderen Zeiten erhalten für ihre Mitwirkung:

Kirchendiener	2,50 DM
Stuhlfrau	1,50 DM
Orgelspiel	6,— DM
Gesangsbegleitung mindestens	3,— DM
Chorleiter	8,— DM
Bei Chorleitung durch den Organisten	4,— DM
Die Mitglieder des Kirchenchors zusammen	8,— DM

Für Geläut kann eine Gebühr bis zu 5,— DM erhoben werden.

Lübeck, den 3. September 1948

Die Kirchenleitung  
Pautke

#### Kollektenplan

für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1948.

4. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	Allgemeine soziale Notstände
11. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	Kirchliche Jugendarbeit
18. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
25. Juli	9. Sonntag nach Trinitatis	Jugenderholungsfürsorge
1. August	10. Sonntag nach Trinitatis	Evangelisches Hilfswerk
8. August	11. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
15. August	12. Sonntag nach Trinitatis	Burdhardtshaus
22. August	13. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
29. August	14. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
5. September	15. Sonntag nach Trinitatis	Evangelisches Hilfswerk
12. September	16. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
19. September	17. Sonntag nach Trinitatis	Rauhes Haus
26. September	18. Sonntag nach Trinitatis	Innere Mission

Lübeck, den 28. Mai, 2. Juli, 24. August 1948

Die Kirchenleitung  
Pautke

**Kollektenplan**

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1948.

3. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest)	Frei für die Gemeinden
10. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	Evangelisches Hilfswerk
17. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	Se zur Hälfte Kriegsgefangene und Heimkehrer und CBM.
24. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	Frei für die Gemeinden
31. Oktober	23. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest)	Gustav-Adolf-Werk
7. November	24. Sonntag nach Trinitatis	Evangelisches Hilfswerk
14. November	25. Sonntag nach Trinitatis	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen
17. November	Bußtag	Frei für die Gemeinden
21. November	26. Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag)	Kriegsgräberfürsorge
28. November	1. Advent	Frei für die Gemeinden
5. Dezember	2. Advent	Evangelisches Hilfswerk
12. Dezember	3. Advent	Frei für die Gemeinden
19. Dezember	4. Advent	Jugendarbeit
24. Dezember	Heilig Abend	Frei für die Gemeinden
25. Dezember	1. Weihnachtstag	Bibelgesellschaft
26. Dezember	2. Weihnachtstag	Behebung der Notstände im Oberbruchgebiet
31. Dezember	Silvester	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen

Lübeck, den 23. September 1948

**Die Kirchenleitung**  
Pauke**Personalien****Wahl der Synode.**

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Kirchenverfassung haben die Kirchenvorstände aus den 15 Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Synode gewählt:

St.-Marien-Kirchengemeinde:

1. Konsul Hermann Gustav Stolterfoht

2. Kaufmann Paul Meyer

St.-Jakobi-Kirchengemeinde:

3. Studienrat Bruno Grusnick

4. Rektor Hans Holz

St.-Petri-Kirchengemeinde:

5. Studienrat Hermann Fey

6. Kaufmann Hermann Rahns

St.-Aegidien-Kirchengemeinde:

7. Buchhalter Hans Böhlis

8. Sprachlehrer Rudolf Fischer

Dom-Kirchengemeinde:

9. Baurat Dankwart Gerlach

10. Arzt Dr. med. Kurt Eichler

St.-Lorenz-Kirchengemeinde:

11. Lehrer Hermann Böbs

12. Arzt Dr. med. Rudolf Wahrmann

St.-Matthäi-Kirchengemeinde:

13. Kaufmann Alvin Leonhard

14. Sparfahrendirektor Hans Steinhagen

15. Kaufmann Adolf Rüd

16. Reichsbahnsekretär Wilhelm Genide

17. Kaufmann Gerhard Krumm

St.-Gertrud-Kirchengemeinde:

Luther-Kirchengemeinde:

St.-Lorenz-Kirchengemeinde  
Travemünde:

St.-Johannes-Kirchengemeinde  
Rückniz:

St.-Andreas-Kirchengemeinde  
Schlutup:

Kirchengemeinde Genin:

Kirchengemeinde Ruffe:

Kirchengemeinde Behlendorf:

18. Rechtsanwalt Otto Schorer
19. Hausfrau Ubele Pauls
20. Sparfassenleiter Walter Bülow
21. Brauereibesitzer Hermann Stamer
22. Bezirkschornsteinfegermeister Rudolf Reinde

23. Grundstücksmaier Otto Nau
24. Obergollinspektor Eduard Knoch

25. Ingenieur Hermann Loose
26. Justizobersekretär Fritz Reinholz

27. Fabrikant Gustav Herbst
28. Kaufmann Wilhelm Boß
29. Landwirt Georg Trabert
30. Bauer Benno Wittgrefe
31. Forstmeister Hans-Joachim Augustin
32. Lehrer Johannes Meyer
33. Bauer Wilhelm Humme
34. Sattlermeister Ernst Hemping

Rektor Hans Kolz ist in die Kirchenleitung eingetreten und somit aus der Synode ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger hat der Kirchenvorstand der St.-Jakobi-Kirchengemeinde gewählt:

4. Frau Magda Kühl.

Gemäß Artikel 66 Absatz 3, der Kirchenverfassung hat das Geistliche Ministerium zu Mitgliedern der Synode gewählt:

35. Pastor Carl Brummad
36. Pastor Gerhard Fölsch
37. Pastor Gerhard Gölzow
38. Pastor Martin Heisekel
39. Pastor Wilhelm Hüzen
40. Pastor Ernst Janßen
41. Pastor Julius Jensen
42. Pastor Hermann Kältsen
43. Pastor Heinz Krause

44. Pastor Martin Dhm
45. Pastor Alfred Reinholz
46. Pastor Karl Richter
47. Pastor Adolf Riege
48. Pastor Lic. Horst Scheunemann
49. Pastor Johannes Schulz
50. Pastor Lic. Johannes Vorberg
51. Pastor Arthur Weiß.

Die Pastoren Gerhard Gölzow und Ernst Janßen sind in die Kirchenleitung eingetreten und somit aus der Synode ausgeschieden. Zu Nachfolgern hat das Geistliche Ministerium gewählt:

37. Pastor Dr. Walter Lemerenz

40. Pastor Werner Buzello

Gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Kirchenverfassung hat der Kirchenrat auf Grund Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 32) zu Mitgliedern der Synode berufen:

52. Pastor Walter Bergmann
53. Pastor Billy Friedrich
54. Pastor Georg Pauke
55. Direktor Johannes Brenneke
56. Jugendpfleger August Engel

57. Kaufmann Kurt Hehle
58. Amtsrat Enno Krüger
59. Rechtsanwalt Hans Wehrmann
60. Oberstudiendirektor Helmut Weishaupt

Die Mitglieder der Synode sind auf Grund Artikel 6 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 32) durch Propst Johannes Pauke im Gottesdienst in St.-Katharinen am 14. Mai 1948 in ihr Amt eingeführt und haben in entsprechender Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenverfassung das vorgeschriebene Gelübde abgelegt.

**Wahl des Vorstandes der Synode.**

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1948 auf Grund Artikel 74 der Kirchenverfassung ihren Vorstand wie folgt gewählt:

- |                                       |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|
| 1. zum Präses . . . . .               | Pastor Julius Jensen       |
| 2. zu dessen Stellvertreter . . . . . | Rechtsanwalt Hans Wehrmann |
| 3. zum Schriftführer . . . . .        | Amtsrat Enno Krüger.       |

**Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.**

Auf Grund Artikel 77 Absatz 2 der Kirchenverfassung hat die Synode in ihrer Sitzung am 14. Mai 1948 zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses gewählt:

- |                          |                                    |
|--------------------------|------------------------------------|
| 1. Pastor Carl Brummad   | 4. Kaufmann Adolf Kuf              |
| 2. Pastor Gerhard Fölsch | 5. Rechtsanwalt Otto Schorer       |
| 3. Pastor Heinz Krause   | 6. Oberstudienrat Helmut Weishaupt |

An Stelle des aus dem Lübedischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastors Carl Brummad hat die Synode in ihrer Sitzung vom 21. Juli 1948 den Pastor Karl Richter als Ersatzmann in den Ständigen Ausschuss gewählt.

Die vorgenannten Mitglieder des Ständigen Ausschusses einschließlich des Vorstandes der Synode bilden zusammen mit der Kirchenleitung nach Artikel 83 der Kirchenverfassung die Erweiterte Kirchenleitung.

**Bildung des Finanzausschusses der Synode.**

Auf Grund Artikel 80 der Kirchenverfassung hat die Synode in ihrer Sitzung am 14. Mai 1948 den Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- |                                    |                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Kaufmann Adolf Kuf              | 3. Sparkassendirektor Hans Steinhagen |
| 2. Brauereibesitzer Hermann Stamer | 4. Konsul Hermann Gustav Stolterfoht. |

**Wahl des Bischofs, des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei**

In nichtöffentlicher Sitzung am 14. Mai 1948 hat die Synode gemeinsam mit der Kirchenleitung auf Grund Artikel 71 der Kirchenverfassung gewählt:

zum Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübed gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Kirchenverfassung, den bisherigen Propst Johannes Pautke;

zum Senior gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenverfassung das bisherige Mitglied des Kirchenrates Pastor Bruno Meyer;

zum leitenden Verwaltungsbeamten mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Kirchenverfassung den bisherigen Syndikus der Kanzlei des Kirchenrates Werner Göbel.

Bischof Johannes Pautke ist gemäß Artikel 63 Absatz 3 und unter Beachtung von Artikel 48 Absatz 2 der Kirchenverfassung im Gottesdienst in St.-Katharinen am 16. Juli 1948 durch den Altbischof von Hannover und Abt von Loccum D. Marahrens in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Marahrens legte seiner Einführungsansprache Bes. 50, 4—5 zugrund. Bischof Johannes Pautke predigte über Joh. 15, 5.

### Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

Auf Grund der Artikel 72 und 81 Absatz 1 der Kirchenverfassung hat die Synode in ihrer Sitzung am 14. Mai 1948 zu Mitgliedern der Kirchenleitung gewählt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Pastor Gerhard Gülzow               | 4. Konsul Hans Kroeger |
| 2. Pastor Ernst Janßen                 | 5. Rektor Hans Kolz.   |
| 3. Amtsgerichtsdirektor Werner Lobsien |                        |

Die Mitglieder der Kirchenleitung mit Ausnahme des erkrankten Seniors Bruno Meyer sind gemäß Artikel 82 unter Beachtung von Artikel 48 Absatz 2 der Kirchenverfassung durch Bischof Johannes Bautke im Gottesdienst in St. Katharinen am 21. Juli 1948 in ihr Amt eingeführt.

### St.-Aegidien-Kirchengemeinde.

Der Gemeindegelder Karl Wurster ist aus dem Dienst der Gemeinde ausgeschieden und in den Dienst seiner mecklenburgischen Heimatkirche zurückgekehrt.

### Dom-Gemeinde.

Die Kirchenleitung hat die Wahl des Pastors Gerhard Woytewitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und des Kirchenvorstehers Lehrer Hermann Böbs zum Kirchmeister der Gemeinde bestätigt.

In den Kirchenvorstand der Domgemeinde sind berufen:

1. An Stelle des ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Rektor i. R. Bruno Dühring der Büroangestellte Werner Möller; 2. an Stelle des durch Fortzug ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Direktor Herbert Mangel die Hausfrau Lucie Engel; 3. an Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Architekt Karl Görner der Schmied Wilhelm Fehler.

Mit dem 15. September 1948 stand der Jugendpfleger und Gemeindegelder August Engel 25 Jahre in der Arbeit an der kirchlichen Jugend in Lübeck.

### St.-Gertrud-Kirchengemeinde.

An Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Strafanstaltswachtmeister Paul Ebell ist der Reichsbankinspektor Siegwart Eberlein in den Kirchenvorstand berufen.

Auf Grund Artikel 15 Absatz 3 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung als weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen: 1. die Gemeindegelderin Hermh von Arnim; 2. den Montagearbeiter David Kielies.

### St.-Lorenz-Kirchengemeinde, Trabemünde.

Auf Antrag sind aus dem Dienst der Gemeinde entlassen:

1. der Gemeindegelder Herbert Roeper, um in den Staatsdienst zurückzukehren; 2. der Büroangestellte Ernst Horstigall aus Gesundheitsrücksichten.

### St.-Johannes-Kirchengemeinde, Rüdnicz.

In eine Pfarrstelle ist Pastor Gustav Benke berufen. Pastor Benke ist am 23. Mai 1948 in sein Amt eingeführt.

In den Kirchenvorstand sind als Stellvertreter berufen:

1. An Stelle des ausgeschiedenen Rektors Heinrich Maack der Maschinenbaumeister Berthold Ubrich; 2. an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Max Scherfer der Schlosser Adam Meister.

Angestellt als Gemeindegelderin ist Anneliese Scheumann.

### St.-Andreas-Kirchengemeinde, Schlutup.

Der aus dem kirchlichen Dienst in Bayern nach Lübeck zurückgekehrte Pastor Paul Driemer hat durch die Kirchenleitung einen Beschäftigungsauftrag zur pfarramtlichen Hilfeleistung in der St.-Andreas-Kirchengemeinde erhalten.

### Kirchengemeinde Genin.

Der mit der Verwaltung des Pfarramtes Genin beauftragte Pastor Martin Reinke ist auf seinen Antrag aus dem kirchlichen Dienst entlassen, um eine Pfarrstelle in Edevecht in Oldenburg zu übernehmen.

Nach vorangegangener Gemeindevahl hat die Kirchenleitung den Pastor Dr. Hugo Hölzer in die Pfarrstelle Genin berufen. Pastor Dr. Hölzer ist am 4. Juli 1948 in sein Amt eingeführt.

### Kirchengemeinde Behlendorf.

Auf seinen Antrag ist der Pastor Konsistorialrat Carl Brummac aus dem lübeckischen Kirchendienst entlassen, um im Landeskirchenamt Kiel ein Amt als geistlicher Oberkonsistorialrat zu übernehmen.

Die Bilanzverwaltung der Pfarrstelle und zugleich der Vorsitz im Kirchenvorstand sind Pastor Adolf Kiege in Russe übertragen. Vikar Adolf Lüdemann hat den Auftrag erhalten, Pastor Kiege bei der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle Behlendorf zu unterstützen.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ist der Kirchenvorsteher Bauer Wilhelm Hüme in Hollenbeck bestellt.

### Pfarrbezirk Herreninsel.

Angestellt sind der Kirchendiener Erich Schumacher, der nebenamtliche Kirchendiener Paul Kühn, der nebenamtliche Organist Leo Streit und der Hausmeister im Nebenamt August Birr.

### Kirchenkanzlei.

In eine freie Beamtenstelle bei der Kirchenkanzlei ist der Angestellte Ernst Reimers berufen.

Den Beamten der Kirchenkanzlei sind nachfolgende Amtsbezeichnungen verliehen:

An die Kassenbeamtin Hedwig Wiese die Amtsbezeichnung Kircheninspektor, an die Bürobeamtin Hans Böbs, Henry Gramkow, Franz Pieper und Ernst Reimers die Amtsbezeichnung Kirchenobersekretär.

Der Kirchenobersekretär Hans Böbs hat am 1. November 1948 sein 25jähriges Amtsjubiläum als Kirchenbuchführer begangen.

Der bisherige Kirchendiener der Luthergemeinde Herbert Turban ist mit dem 1. Septem ber 1948 in den Dienst der Kirchenkanzlei übernommen.

Die bisher bei der Luthergemeinde tätige Frau Ida Lampe ist als Angestellte bei der Kirchenkanzlei übernommen.

Der bisherige Angestellte des Evangelischen Hilfswerks der St.-Gertrud-Kirchengemeinde Franz Wille ist mit Wirkung vom 1. August 1948 zur Kirchenkanzlei übernommen.

Wegen Erreichung der Altersgrenze ist der bisher beim Finanzamt tätige Angestellte Heinrich Metelsdorf ausgeschieden. Als sein Nachfolger ist eingestellt der bisher beim Evangelischen Hilfswerk tätige Angestellte Wilhelm John.

### **Erziehungskammer.**

In die Erziehungskammer der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Oberstudiendirektor Helmut Weishaupt entsandt. Zu seinem ständigen Stellvertreter ist Rektor Hans Kolz bestellt.

### **Landeskirchliches Amt für Erziehungsfragen.**

An Stelle des verstorbenen Studienrats Walter Franke ist der Lehrer Otto Flemming in das Landeskirchliche Amt für Erziehungsfragen berufen.

### **Jugendkammer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.**

Auf Vorschlag des Jugendpfarramtes hat die Kirchenleitung in die Jugendkammer berufen:

1. An Stelle des aus dem Lübeckischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastors Erich Boldt Helmut Faltner von der Heilsarmeejugend; 2. an Stelle der wegen Fortzuges ausgeschiedenen Gemeindehelferin des Mädchen-Bibelkreises Elisabeth Dittmüller Frau Henriette Wiarda von der Reformierten Gemeinde.

### **Kandidatenliste.**

Dem Vikar Martin Scheel ist gestattet, sein Lehrvikariatsjahr in Lübeck abzuleisten. Vikar Scheel ist der Dom-Gemeinde (Pastor Hym) überwiesen.

### **Liste der Theologiestudenten.**

In die Liste der Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck sind aufgenommen die Studenten der Theologie Horst Dreher, Hermann Federsmidt, Willi Margen, Horst Palapies, Ulrich Paude, Jan Eilhardt Pauls, Kurt Rathz, Horst Ruff, Otto Waack und Martin Witt.

## **Mitteilungen.**

### **Beitritt zum Lutherischen Weltbund.**

Auf Antrag der Kirchenleitung hat die Synode in ihrer Sitzung am 14. Mai 1948 einstimmig den Beitritt zum Lutherischen Weltbund beschlossen.

### **Photographieren in Kirchen.**

Die Kirchenleitung hat die Kirchenvorstände in einem Umdruck darauf hingewiesen, daß das Photographieren in Kirchen während des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Handlungen unzulässig ist, weil dadurch die Würde des Gotteshauses verletzt und die Anacht gestört wird.

Das kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf, grundsätzlich monatlich.

Herausgeber: Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, verantwortlich für den Inhalt: Bischof Johannes Pautke, Lübeck

Druck: G. G. Rahtgens, Lübeck D G 133 2471 500 C XI/50